



Dr. Linus Sonderegger, Rechtsanwalt, 1982 (St. Gallen, Schweiz).
2002–2007 Rechtswissenschaftliches Studium an der Universität Zürich; Erwerb des Lizentiats im Dezember 2007. 2005 Auslandssemester an der Universität Örebro (Schweden). 2008 Aufnahme in die International Max Planck Research School for Comparative Criminal Law (IMPRS-CC). Stipendiat der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.; Abschluss der Promotion im Mai 2011. 2010 Praktikum am ECCC (Kambodscha). 2010–2011 Auditor am Kreisgericht St. Gallen; Erwerb des St. Galler Anwaltspatents im Juni 2012. Seit April 2012 Gerichtsschreiber am Schweizerischen Bundesverwaltungsgericht, Abteilung IV, Asylwesen.

Der Kampf gegen den Terrorismus und das Streben des Staates nach möglichst hoher Sicherheit haben auch vor dem Tabu der Anwendung von Folter nicht Halt gemacht. Angesichts der Tatsache, dass Folter von der Antike bis in die Neuzeit rechtmäßiger Bestandteil des Strafverfahrens war, stellt das absolute Folterverbot eine essentielle Errungenschaft des modernen Menschenrechtsschutzes dar und gilt als Inbegriff der Rechtsstaatlichkeit.

Durch tragische Ereignisse wie die Anschläge vom 11. September oder der Entführungsfall des Jakob von Metzler wird die Notwendigkeit und Legitimität der Absolutheit des Folterverbots nunmehr auch in gefestigten Rechtsstaaten vermehrt angezweifelt. Im Mittelpunkt der Debatte steht dabei jedoch nicht die Frage nach einer Zulässigkeit, Geständnisse zu erfordern, sondern die sogenannte Rettungsfolter, durch deren Einsatz das Leben unschuldiger Menschen gerettet werden könnte.

Nach einer eingehenden Darstellung des Phänomens der Folter analysiert die vorliegende Untersuchung die einschlägigen Regelungen in der deutschen sowie der US-amerikanischen Rechtsordnung. Dabei wird unterschieden zwischen der Anwendung von Zwang in Vernehmungen mit strafprozessualen Zwecken und solchen, die der Abwehr einer unmittelbaren Gefahr dienen. Detailliert beleuchtet werden zudem die Besonderheiten der Zwangsanwendung zur Terrorismusbekämpfung. Schließlich wird für das Problem der Zwangsanwendung beim Verhör ein rechtsstaatlich tragbarer Lösungsansatz formuliert.

ISBN 978-3-86113-832-7 (Max-Planck-Institut)
ISBN 978-3-428-13883-1 (Duncker & Humblot)



Linus Sonderegger

Die Rückkehr der Folter?

Anwendung von Zwang
bei der Vernehmung im deutschen
und US-amerikanischen Recht

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts
für ausländisches und internationales
Strafrecht

Strafrechtliche Forschungsberichte
Herausgegeben von Ulrich Sieber

Band S 129

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg ist Teil der Max-Planck-Gesellschaft, deren Aufgabe die Förderung der Grundlagenforschung ist. Das Institut gliedert sich in die von Prof. Dr. Ulrich Sieber geleitete strafrechtliche Forschungsabteilung und die von Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht geführte kriminologische Forschungsabteilung. Das gegenwärtige Forschungsprogramm des Instituts umfasst neben Untersuchungen zu den Grundlagenfragen von Strafrecht, Rechtsvergleichung und Kriminologie vor allem drei zentrale Herausforderungen, die mit den Begriffen „Weltgesellschaft“, „Informationsgesellschaft“ und „neue Risikogesellschaft“ schlagwortartig umschrieben werden: Kriminalität wird globaler; sie nutzt zunehmend internationale Datennetze; ihre Auswirkungen können – durch Technik und Organisation – schon im Einzelfall gesamtgesellschaftliche Bedeutung erlangen. Aktuelle Forschungen des Instituts betreffen deswegen insbesondere Ziele und Methoden der Rechtsvergleichung und der Rechtsharmonisierung, strafrechtliche Modellgesetze, europäisches Strafrecht, Völkerstrafrecht, Internet- und Informationsstrafrecht, Geldwäsche, organisierte Kriminalität, Terrorismus, Kriminalität in Post-Konfliktgesellschaften sowie empirische Strafverfahrens-forschung, alternative Methoden der Kriminalprävention, Reaktionen auf gefährliche Straftäter und Opferforschung.

Sonderegger
Die Rückkehr der Folter?

S 129



Duncker & Humblot · Berlin



Duncker & Humblot · Berlin